

Richtlinie der Gemeinde Dötlingen über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung von Altbausanierungen zur nachhaltigen
Verbesserung der Energieeffizienz

1. Verwendungszweck

Dieses Förderangebot soll im Rahmen baulich-technischer Sanierungsmaßnahmen im Wohngebäudebestand zu einer nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu einer Senkung der Nebenkosten sowie zu einer verstärkten CO₂-Einsparung beitragen. Hierbei ist der Förderzeitraum vom 01.06.2014 - 31.12.2015 befristet. Das kommunale Gesamtfördervolumen wird auf 100.000 EUR für den Förderzeitraum begrenzt.

2. Fördervoraussetzungen

2.1. Das Wohngebäude muss sich in der Gemeinde Dötlingen befinden

2.2. Es werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden, die vor 1995 gebaut wurden, gefördert

2.3. Förderfähig sind:

- a) Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken
- b) Erneuerung der Fenster und Außentüren
- c) Erneuerung oder Optimierung der Heizungsanlage

2.4. Höhe der Förderung:

- a) Der Fördersatz beträgt 7,5 % der anerkannten Baukosten (brutto)
- b) Pro Gebäude ist eine Höchstförderung von 2.250 EUR für eine oder mehrere Maßnahmen möglich. Dies entspricht einem Investitionsvolumen von 30.000 EUR.
- c) Die Mindestinvestitionssumme beträgt 1.000 EUR

2.5. Verpflichtung der Eigentümer:

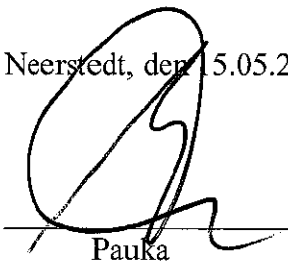
- a) Bis zu einer Bausumme von 10.000 EUR werden die unter Punkt 2.3 genannten Einzelmaßnahmen ohne weitere Auflagen gefördert. Für die Umsetzung der energetischen Sanierungsmaßnahmen wird die vorherige Erstellung eines Energiegutachtens jedoch empfohlen.
- b) Beträgt die Bausumme mehr als 10.000 EUR, so ist grundsätzlich die Erstellung eines Energiegutachtens erforderlich, damit ein fachlicher Nachweis über den Nutzen der jeweiligen Maßnahme vorliegt. Anerkannte Sachverständige sind Energieberater gemäß Dena und BAFA sowie nach Niedersächsischer Bauordnung Berechtigte zur Ausstellung von Energieausweisen. Die anfallenden Kosten für ein solches Energiegutachten werden jedoch nicht durch die Gemeinde Dötlingen gefördert. Sehr umfangreiche Energiegutachten werden wiederum durch das Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des BAFA gefördert (Kontakt: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle; Tel.: 06196 / 908880; Internet: www.bafa.de).

- 2.6. Bei kulturhistorischen und städtebaulich wertvollen Gebäuden (Baudenkmäler) müssen sämtliche Baumaßnahmen mit dem Landkreis Oldenburg und mit der zuständigen Landesbehörde für Denkmalpflege abgestimmt und für sinnvoll gehalten worden sein.
Die Auflagen und Bedingungen des Landkreis Oldenburg und der zuständigen Landesbehörde für Denkmalpflege sind zu erfüllen.
- 2.7. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ausgezahlt.
- 2.8. Vor Bewilligung des Zuschusses darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden. Im Einzelfall kann eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung der Maßnahme hergeleitet werden.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1. Der Antrag ist bei der Gemeinde Dötlingen einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen (Kostenvoranschlag, Baubeschreibung der Maßnahme, ggf. Energiegutachten) und eine Erklärung des Antragstellers, dass diese Richtlinie anerkannt wird, beizufügen.
- 3.2. Der Zuschuss wird nach Fertigstellung, Besichtigung und Schlussabrechnung sowie Fotodokumentation der zu fördernden Maßnahme ausgezahlt. Die Baukosten sind durch Vorlage der Schlussrechnung zu belegen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich entstandenen Baukosten. Ab einer Bausumme von 10.000 EUR ist ein unabhängiges Energiegutachten vorzulegen.

Neerstedt, den 15.05.2014



Pauka